

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.05.2013 zur Motion 13.3083 von NR Egloff Hans

Volk und Stände haben am 23. September 2012 die Initiative "Sicheres Wohnen im Alter" abgelehnt. Ein halbes Jahr später wird erneut ein freiwilliger Systemwechsel gefordert, der zu einem Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwertes führt. Im Vergleich zum gescheiterten Volksbegehren soll das einmalige Wahlrecht dieses Mal ohne Altersgrenze eingeführt werden. Die Eckwerte der verbleibenden Abzugspalette haben sich gegenüber der Abstimmungsvorlage in einem Punkt verändert. Mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung sollen die privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge abziehbar bleiben.

Der Bundesrat hat nach der Volksabstimmung Vorstösse beantwortet, deren gemeinsame Basis die Überwindung des Status quo bildet (12.3826, 12.3848, 12.3866, 12.3874, 12.3778). Er hat einzig die Motion 12.3778 (NR Marianne Streiff-Feller, ihre Motion wurde von der bürgerlichen Seite abgelehnt!) zur Annahme beantragt und in den übrigen Vorstössen **klargestellt, dass für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung die Ausgestaltung ausgewogen, in sich konsistent und finanziell verkraftbar sein soll.**

Die Stossrichtung der vorliegenden Motion ist mit den genannten drei Beurteilungskriterien nicht kompatibel. So erweist sich die Ausgestaltung als inkonsequent. Wer künftig keinen Eigenmietwert zu versteuern hat, soll weiterhin effektive Unterhaltskosten im Umfang von jährlich maximal 4000 Franken bei der direkten Bundessteuer und gemäss kantonalem Recht bei den Kantons- und Gemeindesteuern abziehen dürfen. **Unterhaltskosten** stellen im geltenden Recht Gewinnungskosten dar und setzen ein steuerbares Einkommen voraus. **Bei Wegfall des bisher steuerbaren Eigenmietwerts müsste die Abzugsberechtigung dieser Kosten systembedingt entfallen. Ähnliches gilt für die eigenheimbezogenen Schuldzinsen.**

Der freiwillige Systemwechsel hätte eine unverhältnismässige Besserstellung der Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer gegenüber den Mieterinnen und Mietern zur Folge, die in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Im Kern würde für die erstgenannte Gruppe **ein attraktives Instrument zur Steueroptimierung** geschaffen. Weil im Vergleich zur abgelehnten Initiative die Altersgrenze entfällt, kann der Übertritt je nach finanziellem Anreiz zeitlich vorverschoben werden. Wer die hohe Verschuldung nicht abbauen will oder nicht abzubauen vermag, vermeidet einen Wechsel und beschränkt sich auf die Vorzüge des geltenden Systems. **Nur ein genereller Systemwechsel ohne einmaliges Wahlrecht vermag die heutigen Fehlanreize bei der Hypothekarverschuldung der Privathaushalte wirksam anzugehen.**

Die öffentlichen Haushalte müssten die negativen finanziellen Auswirkungen dieser Motion tragen. Aufgrund der obengenannten konzeptionellen Vorgaben dürften die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer deutlich höher ausfallen als die bei der Initiative geschätzten Ausfälle von jährlich mindestens 250 Millionen Franken.

Das einmalige Wahlrecht würde zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts und damit zu Mehraufwand führen. In einem Massenverfahren wie der Steuerveranlagung müssten nebeneinander zwei Systeme für selbstgenutztes Wohneigentum geschaffen werden. Entgegen der Ansicht des Motionärs gehören Wahlrechte bei den direkten Steuern zu den Sonderfällen.

Schliesslich sollten auch die möglichen negativen Konsequenzen bei Ausübung des einmaligen Wahlrechts nicht ausgeblendet werden. Wer unwiderruflich optiert und sich im Lauf der Jahre plötzlich mit umfangreichen Sanierungsarbeiten an seinem Eigenheim konfrontiert sieht, muss sich möglicherweise neu verschulden, ohne dass die entsprechenden Schuldzinsen noch abgezogen werden können. Dies gilt auch für die nicht zum Abzug berechtigten Unterhaltskosten. Daraus könnten sich vermehrt Gesuche um Steuererlass ergeben.

Antrag des Bundesrates vom 08.05.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.